

15.02.2023

Informationsvorlage Nr.: 2023/022

öffentlich

Bezugsvorlagen: 2022/115, 2022/121

**Verfahrensablauf zur Aufstellung der 46. Änderung und 11. Ergänzung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 175 "Straßenüberführung Bahntrasse südliche Kernstadt", Stadtteil Kernstadt**

Gremium	Sitzung am
Verwaltungsausschuss	13.02.2023 -

### Sachverhalt

1. Bearbeitungsstand und weiterer Zeitablauf für das Aufstellungsverfahren ohne Berücksichtigung der zeitlichen Restriktionen (Sperrpause)

Der überarbeitete Planentwurf für die Straßenüberführung wurde Ende November 2022 der Verwaltung und dem Planungsbüro vorgelegt. Daraufhin konnten die erforderlichen Fachgutachten zur o.g. Bauleitplanung (Untersuchung Verkehrsemissionen, Oberflächenentwässerungsnachweis) vergeben werden. Die fertiggestellten Fachgutachten liegen Mitte/Ende Februar vor. Anschließend müssen die Ergebnisse der Gutachten in die Planunterlagen zur Fassung der Auslegungsbeschlüsse (Begründungen, Umweltberichte) eingearbeitet und die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung kann festgelegt werden.

Der Zeitbedarf für den redaktionellen Vorlauf einer Beschlussvorlage (Erarbeitung der Beschlussvorlagen, Einholung der Unterschriften, fristgerechte Freischaltung/Einladung) beträgt 4 Wochen. Demnach können die Beschlussvorlagen zur Fassung der Auslegungsbeschlüsse frühestens eine Sitzungsfolge im April erreichen: OR NRÜ am 05.04.2023, USFO am 24.04.2023 und VA am 02.05.2023.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt benötigt 1,5 Wochen Vorlauf, die öffentliche Auslegung kann 1 Woche nach Bekanntmachung, also frühestens am 22.05.2023 beginnen. Die Mindestauslegungsdauer beträgt 1 Monat. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeit können demnach frühestens am 22.06.2023 vorliegen, vorausgesetzt es ergeben sich keine Verzögerungen im Beratungsablauf und die Mindestdauer der Auslegungsfrist soll nicht verlängert werden.

Wenn nach der öffentlichen Auslegung keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind, die zu Änderungen des Bebauungsplanentwurfes führen, kann zu diesem Zeitpunkt die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 33 Abs. 1 BauGB eintreten (Planreife).

## 2. Realisierungsablauf bei Nutzung der Sperrpause im September

Die Straßenplanung wird von einem großen Planungsteam im Auftrag der DB Netz AG erarbeitet. Die Realisierung der Maßnahme (Ersatzstraßenbrücke und Rückbau des höhengleichen Bahnübergangs Siemensstraße) ist in mehreren Bauphasen vorgesehen. Die erste Bauphase betrifft die Herstellung von Zufahrten zum künftigen Bahnübergang von der Wunstorfer Straße und der Hans-Böckler-Straße und ist im August 2023 geplant. Die zweite Bauphase betrifft die Herstellung der Widerlager für die Straßenbrücke. In der dritten Bauphase wird der Einschub des Überbaus (Straßenbrücke) vorgenommen. Für diese beiden Maßnahmen ist eine Sperrung der Bahnstrecke (Sperrpause) erforderlich. Die Sperrpause muss langfristig (ca. 3 bis 5 Jahre) im Voraus beantragt und eingeplant werden und ist für den genannten Zweck im September 2023 vorgesehen.

Für die weiteren Bauphasen zur Realisierung der neuen Straße sind keine Sperrpausen erforderlich. Die letzte Bauphase ist der Rückbau des höhengleichen Bahnübergangs (Sperrpause) und wird erst durchgeführt, wenn das Straßenersatzbauwerk vollständig hergestellt und benutzbar ist.

Um diesen straffen Realisierungszeitplan einhalten zu können, fordert die DB die Sichtung der zu den o.g. Bauleitplänen eingegangenen Stellungnahmen bereits im April/Mai 2023. Die Stellungnahmen liegen bei dem unter Punkt 1 dargelegten Verfahrensablauf, also ohne Verzögerungen im Beratungsablauf und ohne Verlängerung der Auslegungsfrist, jedoch erst Mitte Juni vor.

## 3. Möglichkeit der Verkürzung bei Verzicht auf Auslegungsbeschluss

Das Baugesetzbuch fordert nicht explizit die Fassung eines Auslegungsbeschlusses. Die öffentliche Auslegung kann gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden, wenn eine gemeindliche Entscheidung zu der Bauleitplanung vorliegt, diese öffentlich bekannt gemacht worden ist und wenn das Landesrecht (NKomVG) ebenfalls nicht die Fassung eines Auslegungsbeschlusses fordert. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben (Aufstellungsbeschluss: VA am 29.08.2022, Bekanntmachung am 15.09.2022). Die Hauptsatzung der Stadt sieht ebenfalls keine Regelung zur Fassung von Auslegungsbeschlüssen vor.

Bei Verzicht auf die Beratung in den Gremien und Fassung des Auslegungsbeschlusses können im oben dargelegten Zeitplan etwa 6 - 7 Wochen eingespart werden (Beratungsdauer und redaktioneller Vorlauf für die Beschlussvorlagen). Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeit können demnach bereits etwa Mitte Mai vorliegen. Vorausgesetzt, es gehen keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen ein, die eine Änderung des Planentwurfes erfordern, könnte auf diese Weise der von dem Planungsteam der DB vorgesehene Zeitplan eingehalten werden und die unter Punkt 1 erläuterte Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 33 Abs. 1 BauGB eintreten (Planreife).

Fachdienst 61 - Stadtplanung -